

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0200/2020

Einführung und Verpflichtung der Kreistagsmitglieder

Beratungsfolge:

24.11.2020 Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß § 46 Abs. 3 KrO NRW werden die Kreistagsmitglieder vom Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Da zur konstituierenden Sitzung des Kreistages am 03.11.2020 zwei Kreistagsmitglieder entschuldigt waren, wird die Verpflichtung in dieser Kreistagssitzung vorgenommen.

Die vorgeschriebene Verpflichtung kann in der Weise vollzogen werden, dass die Kreistagsmitglieder ihr Einverständnis durch Erheben von den Plätzen und Nachsprechen der folgenden Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich, meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze zu beachten und meine Pflichten zum Wohle des Kreises zu erfüllen.“

Nach Durchführung der Verpflichtung ist von den Verpflichteten eine vorbereitete Niederschrift zu unterzeichnen.